



Satzung des Schwarzwaldverein Neukirch e.V.

§ 1

Name, Zugehörigkeit und Sitz

Der Schwarzwaldverein Neukirch e.V. gehört dem Schwarzwaldverein e.V. Hauptverein in Freiburg i. Br. als selbstständiges Mitglied des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins (Amtsgericht Freiburg, VR 452) vom 29.06.2019 ist ergänzend für den Ortsverein verbindlich.

Der Schwarzwaldverein Neukirch e.V. mit Sitz in 78120 Furtwangen-Neukirch ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Freiburg mit der Nummer VR 610312.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs.2 der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, sowie der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) die Herstellung und Instandhaltung von Wanderwegen und deren Markierungen, sowie von Aussichtsanlagen und Ruhebänken auf diesen Wegen
Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, Fahrten und Lehrausflügen
- 2) Durchführung von Wanderungen mit dem Zweck fremden und einheimischen Menschen die Schönheit unserer Heimat zu zeigen und dem gesundheitlichen Wandern näher zu bringen.
- 3) Pflege des Jugendwanderns
- 4) Natur und Heimatschutzarbeit. Heimat und Brauchtumspflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Als Beglaubigung erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Die Anerkennung dieser Satzung geschieht durch die Beitrittserklärung.
- 2) Paare, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrags entrichten, gelten mit ihren Kindern unter 18 Jahren oder falls deren Ausbildung noch nicht beendet ist, bis 27 Jahren zusammen als Familienmitglieder.
- 3) Mitglieder eines Ortsvereins sind zugleich mittelbare Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein und zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5 **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- 1) Dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung des Hauptvereins beschlossen wird.
- 2) Dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe vom Vorstand errechnet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

Der Ortsverein führt den Beitragsanteil des Hauptvereins an diesen bis zum 31.03. des laufenden Jahres ab.

§6 **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einladung wird mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Anschläge im Vereinskasten bekannt gegeben und schriftlich mit dem Vereinsheft „Der Schwarzwald“ an die Mitglieder verteilt. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie dem Vorstand aus zwingenden Gründen erforderlich erscheint.
Auch wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich fordert.
4. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechners
 - b. Soweit erforderlich, Wahl des Vorstands und der 2 Kassenprüfer.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören
 - c. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Beschluss über Fusion, Verschmelzung oder Auflösung des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

§ 8 **Der Vorstand**

- 1) Der Ortsverein wählt in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung einen Vorstand für die Dauer von drei Jahren
Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,	dem 2. Vorsitzenden,
Dem Schriftführer,	dem Rechner,
Dem Wanderwart,	dem Wegewart,
Dem Naturschutzwart,	dem Gerätewart
- 2) Jugendleiter werden ggf. durch die Jugendgruppen gewählt und durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 3) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

- 4) Vom Vorstand können für einen erweiterten Vorstand Beiräte und Ersatzleute berufen werden, auch kann sich der Vorstand bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds selbstständig ersetzen.
- 5) Beim Rücktritt des Gesamtvorstands bleibt der 1. Vorsitzende bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- 6) Über jede Vorstandsitzung ist eine Niederschrift zu führen.
- 7) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt

§ 9

Aufgaben und Pflichten des Vorstands und der Kassenprüfer

- 1) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen. Er nimmt die Pflichten nach § 8 Abs. 7 der Satzung wahr
- 2) Der 2. Vorsitzende übernimmt die Aufgaben und Pflichten des 1. Vorsitzenden, wenn dieser sie aus zwingenden Gründen nicht ausüben kann.
- 3) Der Schriftführer übernimmt die schriftlichen Aufgaben des Vereins. Er fertigt die Protokolle von Sitzungen und Versammlungen. Er lädt zu den Vorstandsitzungen gegebenenfalls schriftlich ein.
- 4) Der Rechner besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres in der Mitgliederversammlung eine abgeschlossene Jahresabrechnung vor. Er verwaltet das Bankguthaben. Er führt ein Kassenbuch.
- 5) Der Wanderwart arbeitet die Wanderungen und Fahrten aus. Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt diese Wanderungen und Fahrten.
Zur Jahreshauptversammlung legt er einen Bericht über das verflossene Wanderjahr vor und stellt den Wanderplan für das kommende Jahr auf.
- 6) Wege- und Naturschutzwarte führen die Arbeiten im Rahmen des § 1 durch.
- 7) Der Jugendleiter betreut die Wanderjugend des Schwarzwaldvereins im Rahmen der Satzungen der Jugendgruppe.
- 8) Der Gerätewart verwaltet die Geräte des Vereins.
- 9) Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse und Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung und geben darüber Bericht.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt werden.
- 2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, die Wahl als hinfällig. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Stimmberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte beantragen.
- 3) Satzungsänderungen können vom Vorstand beantragt werden, wenn er es für notwendig hält. Sie können aber auch von einem Mitglied schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn in der Einberufung der Hinweis enthalten war, dass eine Satzungsänderung zur Abstimmung kommen soll. Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Änderung gestimmt haben.
- 4) Jedes Mitglied hat einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben. Meldet sich ein Mitglied nach dem 01.10. eines Jahres an, so wird der Jahresbeitrag erst für das folgende Jahr erhoben.

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Solche Mitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden

§ 12

Austritt und Ausschluß

- 1) Ein Mitglied kann nur am Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten, wenn es den Austritt spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres schriftlich erklärt.
- 2) Schädigt ein Mitglied der Ortsgruppe das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, so kann der Vorstand des Ortsvereins seinen Ausschluss beschließen.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung, Fusion, Verschmelzung

- 1) Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen.
- 2) Die Auflösung erfolgt auch, wenn der Verein unter 7 Mitglieder abgesunken ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins, an den Hauptverein, oder mit dessen Zustimmung an die Gemeinde Furtwangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Der Ortsverein kann mit einem anderen steuerbegünstigten Ortsverein fusionieren oder verschmelzen und dieser das übertragene Vereinsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke gem. §52 Abs. 2 Satz 1 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit dies beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz erhält jedes Neumitglied mit der Beitrittserklärung. Bisherige Mitglieder erhalten auf Anfrage eine Datenschutzerklärung vom Vorstand.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.09.2020 von der Mitgliederversammlung des Schwarzwaldverein Neukirch beschlossen und tritt mit Eintrag am 05.11.2020 in das Vereinsregister in Kraft.

Dieter Kammerer
1.Vorsitzender

Monika Linden
Schriftführerin